

2020-1652

Interpellation Fricker Martin, SVP, vom 25. Juni 2020 betreffend Geschäftsbericht 2019 des Elektrizitätswerks Wettingen (EWW)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

Frage 1

Die Gemeinde Wettingen bewertet ihre 100 %-Beteiligung am EWW mit 5 Mio. Franken in ihren Büchern. Diese 5 Mio. Franken darf sie meines Wissens nicht aufwerten, weil gemäss HRM2 Beteiligungen zu Anschaffungswerten verbucht werden müssen. Das EWW verfügt aber laut Geschäftsbericht 2019 insgesamt über ein Eigenkapital von rund 74 Mio. Franken. Daraus ergibt sich eine Kapitalreserve von mehr als 68 Mio. Franken.

Warum werden die Anlagen des EWW nicht (ggf. teilweise und jedenfalls zeitlich befristet) belehnt und der freiwerdende Betrag mittels Ausschüttung der Kapitalreserve der Gemeinde zur Verfügung gestellt, um die anstehende Schuldenspitze zu glätten? Es ist klar, dass das Finanzergebnis dann die Erfolgsrechnung des EWW belastet, aber man kann dem auch durch interne Optimierungen (Stichworte Elektrofachgeschäft und Verwaltungsratshonorare - cf. Fragen 3 und 4) entgegenwirken. Eine mögliche zeitlich befristete Mehrbelastung durch Zinsen wäre zudem zu keiner Zeit mit Preiserhöhungen für den Endverbraucher aufzufangen.

Antwort des Gemeinderats

Die EWW AG ist vollständig im Besitz der Einwohnergemeinde. Der Gemeinderat hat im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und zur Optimierung des eigenen Finanzhaushaltes eine Eigentümerstrategie festgelegt. Die Corporate Governance-Regelung sieht vor, dass die EWW AG der Einwohnergemeinde eine marktübliche Dividende abliefert. Die Bewertung der EWW AG in der Gemeinderechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Der Gemeinderat hat bereits früh im Rahmen einer LOVA-Massnahme Überlegungen angestellt, wie er die Finanzen der Gemeinde mit der EWW AG verbessern könnte. Ergebnis war insbesondere die Erhöhung der Dividende und die maximale Nutzung von Synergien in der Zusammenarbeit.

Bis zur Gründung und Umwandlung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft war das EWW eine unselbständige öffentliche Anstalt, die in Absprache mit der kantonalen Gemeindeaufsicht nicht in der Gemeinderechnung konsolidiert und bewertet wurde. Das Elektrizitäts- und Wasserwerk ist im Grundsatz ein klassischer Eigenwirtschaftsbetrieb, der sich nach dem Äquivalenzprinzip durch verursachergerechte Gebühren finanziert. In ausserordentlichen Fällen (etwa bei hohem Investitionsbedarf) wäre auch denkbar, dass die EWW AG als eigener Rechtskörper einen Betriebskredit aufnimmt.

Das Eigenkapital in der Höhe von rund 74 Mio. Franken besteht insbesondere aus der Kapitaleinlagereserve in der Höhe von rund 68 Mio. Franken. Diese wurde durch die EWW AG erwirtschaftet und darf nach der Gründung der AG nicht zweckentfremdet werden. Diese Reserve ist nicht flüssig. Eine Verflechtung mit steuerfinanzierten Bereichen ist nicht möglich.

Dass die EWW AG einen Betriebskredit am Markt aufnimmt und damit die Gemeinde finanziert, ist nicht sinnvoll, weil die Gemeinde auf dem Finanzmarkt deutlich günstigere Konditionen (nach wie vor Negativzinsen) erhält. Insgesamt ergäben sich höhere Kosten, was wiederum zu einer Senkung der Dividendenerwartung führen würde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die EWW AG zwar eine hohe Kreditwürdigkeit aufweist. Die Kreditfähigkeit ist jedoch abhängig davon, wie ein Kredit zurückbezahlt werden kann. Dies wäre für die EWW AG nur möglich, in dem die Strompreise erhöht würden, was wiederum durch die Bevölkerung bezahlt werden müsste.

Fazit:

- Eine Reduktion der Schulden für die Gemeinde wäre nur möglich, wenn entweder die EWW AG die Gemeinde mit einem Darlehen bedient (nicht sinnvoll wegen der höheren Finanzierungskosten, netto negativ), oder die Einwohnergemeinde die EWW AG verkaufen würde (keine gesetzlichen Grundlagen, nicht sinnvoll wegen Synergieverlust, gemeinwirtschaftlichen Leistungen, Marktposition und Akzeptanz).
- Richtig ist, dass der innere Wert der EWW AG für die Wettinger Finanzen ein Asset darstellt und die Höhe der Schulden relativiert. Dies ist bei der Interpretation der Schuldenlage zu berücksichtigen.

Frage 2

Gemäss Geschäftsbericht verfügte das EWW am 31. Dezember 2019 über flüssige Mittel von fast 3.7 Mio. Franken. Das ist fast Fr. 600'000.00 mehr als ein Jahr zuvor. Es ist betriebswirtschaftlich nicht notwendig, dass eine 100 %-Beteiligung so viel Liquidität hält. Mit einer einzigen Kasse für die gesamte Gemeinde und ihre Beteiligungen könnten die Kosten gesenkt werden. Die Liquidität könnte den Beteiligungen wie etwa dem EWW via Kontokorrent bei Bedarf einfach und schnell zur Verfügung gestellt werden. Überflüssige Liquidität in den Beteiligungen würde der Gemeinde zugeführt, womit die Verschuldung abgebaut werden könnte. Dazu würde die Gemeinde nur ein Cash-Pooling benötigen.

Ist der Gemeinderat nicht auch der Ansicht, dass für die Gemeinde ein Cash-Pooling eingeführt werden sollte? Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Gemeinderats

Grundsätzlich ist das Liquiditätsmanagement der EWW AG auf die betrieblich notwendige Liquiditätsnachfrage ausgerichtet. Die EWW AG ist nicht nur verantwortlich für die Strom- und Wasserabrechnungen, sondern übernimmt im Namen der Gemeinde auch die Fakturierung und den Einzug der Kehr- und Abwassergebühren. Ein grosser Anteil, der auf den ersten Blick hoch erscheinenden flüssigen Mittel, lässt sich dadurch erklären. Ein Blick in die Bilanz bestätigt diesen Sachverhalt. Ende 2019 beliefen sich die flüssigen Mittel einerseits auf Fr. 3'698'760. Diesen flüssigen Mitteln stehen andererseits Fr. 4'288'106 kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber. Diese Verbindlichkeiten sind zu einem grossen Anteil die Kehr- und Abwassergebühren, welche Anfang des Jahres an die Gemeinde überwiesen werden. Die erhöhte Liquidität der EWW AG am Ende des Jahres ist daher nur temporärer Natur.

Die Finanzabteilungen der Einwohnergemeinde, der Tägi AG und der EWW AG arbeiten bereits heute eng zusammen und optimieren ihre Liquiditätsplanung. Diese Abstimmung funktioniert für alle Beteiligten gut und hat sich bewährt. Beispielsweise hatte die EWW AG im Sommer 2020 kurzfristigen Liquiditätsbedarf, den die Gemeinde überbrückte. Es werden also bereits heute die Vorteile eines Cash-Poolings genutzt.

Die Einwohnergemeinde kann sich im Vergleich zu den beiden gemeindeeigenen privatwirtschaftlichen AG's deutlich günstiger refinanzieren. Deshalb hat die Einwohnergemeinde der Tägi AG auch ein zinsloses Darlehen zur Sicherstellung der betrieblichen Liquidität gewährt.

Fazit:

Es ist wichtig, dass die Liquiditätsplanung der einzelnen Körperschaften unabhängig und eigenverantwortlich funktioniert. Synergien werden heute bereits genutzt. Ein vollständiges Cash Pooling ist aber nicht zweckmässig und würde weder die Finanzierungskosten noch die Verschuldung der Einwohnergemeinde positiv beeinflussen.

Frage 3

Der Verwaltungsrat des EWW besteht aus drei Personen. Wie hoch ist die jährliche Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat insgesamt und wie hoch ist die jährliche Vergütung für den Verwaltungsratspräsidenten?

Antwort des Gemeinderats

Die Verwaltungsratsentschädigung ist wie folgt festgesetzt:

- Präsident des Verwaltungsrats Fr. 25'000.00
(Als Mitglied des Gemeinderats liefert er dieses Honorar vollständig der Einwohnergemeinde ab und bezieht einen Pauschalbetrag von Fr. 6'250.00, um die Spesen und die Funktionsverantwortung abzugelten)
- Mitglieder des Verwaltungsrats (je) Fr. 20'000.00.

Frage 4

Das EWW weist in seinem Geschäftsbericht darauf hin, dass Umsatz und Kundenfrequenzen im Elektrofachgeschäft des EWW in den letzten Jahren substanziell eingebrochen sind; auch die Margen bewegen sich zunehmend Richtung "Süden". Zudem ist es auch nicht Kernaufgabe eines Strom- und Wasserversorgers, ein Elektrofachgeschäft zu betreiben und damit die Privatwirtschaft zu konkurrieren.

Wie hoch war das EBIT des Elektrofachgeschäfts des EWW in den Jahren 2018 und 2019? Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, dass das EWW betreffend das Elektrofachgeschäft eine Exit-Strategie fahren müsste und diesen Geschäftszweig lieber früher als später aufgeben sollte? Wie gedenkt der Gemeinderat, hier Einfluss auf den Verwaltungsrat des EWW zu nehmen?

Antwort des Gemeinderats

Aufgrund der Konkurrenz mit anderen Geschäften und des zunehmenden Onlinehandels sind die Umsatzzahlen laufend gesunken. 2019 resultierte ein betrieblicher Verlust von rund Fr. 160'000. Darin ist auch eine Umlage der Verwaltungsgemeinkosten der EWW AG (Fr. 24'000) eingerechnet. 2018 betrug dieser Verlust Fr. 140'000.

2020 hat auch die Führung der EWW AG gewechselt. Guido Hüni hat Mitte Jahr von Peter Wiederkehr ein einwandfrei geführtes Unternehmen übernehmen können und sich sogleich auch – in Zusammenarbeit mit Verwaltungsratspräsident Markus Maibach – den strategischen Fragen gewidmet.

Der EWW AG-Verwaltungsrat hat die Strategie am 4. November 2020 verabschiedet und sich insbesondere auch der Zukunft des Elektrofachgeschäftes gewidmet und die diesbezügliche Strategie konkretisiert. Dabei sind insbesondere auch die Interessen der Gemeinde Wettingen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gesamtareals rund um den Zentrumsplatz zu berücksichtigen.

Das Elektrofachgeschäft zahlt heute der Einwohnergemeinde eine marktfähige Miete für die Räumlichkeiten des denkmalgeschützten EW Gebäudes (Fr. 65'000.00 pro Jahr). Mit der Integration des arwo Ladens ist die Attraktivität zusätzlich gestiegen und erhöht das Umsatzpotenzial. Leider ist es infolge der Corona-Krise nicht gelungen, diesen Vorteil in diesem Jahr auszuspielen. Das Elektrofachgeschäft ist nach wie vor äusserst beliebt bei der Bevölkerung. Das Personal ist hochmotiviert. Die Verkaufsleiterin versteht das Business und hat viele Ideen, die aber noch nicht umgesetzt werden konnten.

Aus Sicht Verwaltungsrat EWW AG ist klar, dass das Elektrofachgeschäft aufgrund des Marktfeldes nie schwarze Zahlen schreiben kann. Schon länger befasst er sich deshalb mit der Schliessung des Ladens. Trotzdem sieht er Verbesserungspotenzial, das zuerst umgesetzt werden soll. Eine sofortige Schliessung des Ladens hätte sowohl für die EWW AG als auch für die Einwohnergemeinde ein hohes Reputationsrisiko und würde auch das Personal brüskieren. Deshalb hat der Verwaltungsrat EWW AG beschlossen, den Laden nur dann zu schliessen, wenn explizite Anstrengungen zum 'Turn around' nicht greifen. Deshalb hat er klare Leistungsziele formuliert, um zunächst den Umsatzrückgang und den zunehmenden Verlust zu stoppen. Verschiedene Aktivitäten (Straffung Angebot, Kernkompetenz Beleuchtung, Marketing und Aktionstage, bessere Nutzung des 'schönsten Schaufensters in Wettingen', Preispolitik) sollen dazu führen. Werden diese Ziele verfehlt, ist eine rasche Schliessung des Geschäfts die Kernoption.

Fazit:

Der Gemeinderat trägt die Strategie des Verwaltungsrats EWW AG betreffend Fortbestand des Elektrofachgeschäftes mit. Die einfache Formel 'Laden schliessen und damit Geld sparen und der Gemeinde abliefern' greift zu kurz. Einerseits zahlt die EWW AG in einem denkmalgeschützten Gebäude der Einwohnergemeinde eine regelmässige Miete, andererseits ist das Elektrofachgeschäft eine wichtige Adresse an der Landstrasse und hat mit der Integration des arwo Ladens eine zusätzliche öffentliche Wahrnehmung erhalten. Bei der Abstimmung im Jahr 2016 zur Gründung der EWW AG war der Fortbestand des Elektrofachgeschäftes ein wichtiges Argument.

Eine sofortige Schliessung hätte auch für die Gemeinde einen erheblichen Reputationsschaden zur Folge. Eine zweckmässige Nachfolgemietlerin ist nicht offensichtlich. Obwohl an bester Lage an der Wettinger Landstrasse, ist ein vergleichbares Detailhandelsangebot nicht auszumachen.

Wettingen, 15. Dezember 2020

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber